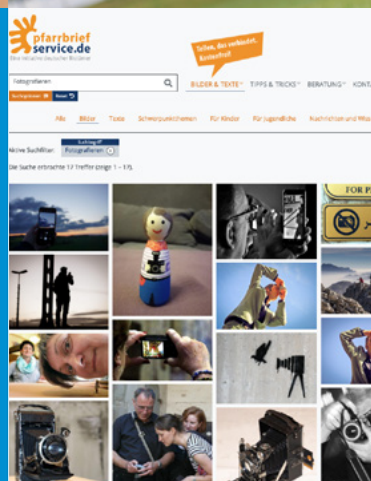
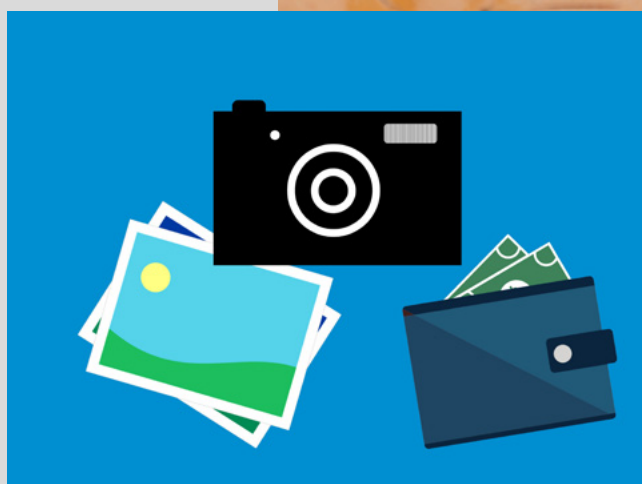
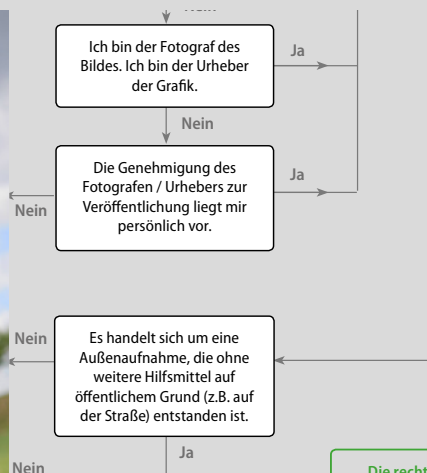


Bilder

Fotografieren und Filmen, rechtliche Vorgaben

Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Augsburg:
Ein Leitfaden für Haupt- und Ehrenamtliche



1	Bilder	
1.1	Das Pressefoto	3
1.2	Das Gruppenbild	4
1.3	Bildgröße, Bildformat und Bildnachweis	5
2	Rechtliche Vorgaben beim Fotografieren	6
2.1	Das Recht am eigenen Bild	8
2.2	Rechte für bestimmte Zwecke (Print, Internet, Film, ...)	9
2.3	Ausnahmen (Veröffentlichung ohne Einwilligungserklärung)	10
2.4	Übersicht: Im Labyrinth der Bildrechte	11
3	Fotografieren im Gottesdienst	12
4	Filmen in kirchlichen Einrichtungen	13
5	Bildmaterial aus dem Internet	14
6	Bilddatenbank (in Vorbereitung)	15
6.1	Bilddatenbank erstellen / zusammentragen (in Vorbereitung)	
6.2	Bilddatenbank verwalten und pflegen (in Vorbereitung)	
6.3	Gemeinfreie Fotos zum Download (pfarrbriefservice.de / pixabay) (in Vorbereitung)	



Foto: Pixabay

1 Bilder

1.1 Das Pressefoto

In der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit spielen immer noch Texte die entscheidende Rolle. Jedoch ist Lesen ein Aufwand, den immer mehr Menschen scheuen. Umso wichtiger sind gute, ansprechende Bilder. Warum? Das geht schneller und kostet unser Gehirn weniger Energie. Jeder kennt das Gefühl bei Vorträgen: Folien mit Textwüsten überfordern und langweilen uns schnell. Starke Bilder aktivieren und wecken unser Interesse – nach einem Vortrag erinnern wir uns oft nur an die Bilder und Schlagworte.

(Prof. Dr. Dieter Georg Herbst, PR- und Bildexperte)

Bilder haben viele Vorteile: Bilder können stark auffallen, wirken schnell, ermöglichen leichtes und zügiges Verarbeiten, beeinflussen Einstellungen, Meinungen und Verhalten.

- Ein Pressefoto soll nicht interpretieren, sondern dokumentieren.
- Die Qualität des Fotos muss stimmen (Schärfe, Helligkeit, Kontrast).
- Jedes Pressefoto muss eine Aussage haben, einen Informationswert besitzen.
- Das Wesentliche steht im Vordergrund, störenden Hintergrund, der ablenkt, vermeiden.
- Der Fotograf beschränkt sich auf die Kernaussage. Ein Pressefoto kann nie die ganze Situation einfangen.
- Das gute Pressefoto ist – bei aller Objektivität – originell und lebendig.
- Urheber-/Autorenangabe immer mit angeben (zum Beispiel: „Foto: „Max Mustermann/pba“) und am besten auch mit diesen Angaben abspeichern. Angaben entweder direkt beim Bild oder gesammelt am Schluss (in einem Heft oder Buch).



BUCHEMPFEHLUNG:

Bilder, die ins Herz treffen
 Pressefotos gestalten, PR-Bilder auswählen
 Dieter Georg Herbst
 Viola Falkenberg Verlag
 208 Seiten, Hardcover
 April 2012, 26,90 Euro
 43 sw-/12 Farbfotos
 ISBN 978-3-937822-49-5



1.2 Das Gruppenbild

Wir haben für Sie ein paar Tipps zusammengestellt, wie Sie am besten ein Gruppenbild gestalten, wie Sie es vorbereiten und wie der Ablauf sein könnte.

In der Pandemie sind Gruppenbilder besonders schwierig, wenn Abstandsregeln eingehalten werden müssen und die Gruppenbilder zu extrabreiten Panorama-Aufnahmen werden. Bitte achten Sie deshalb bei Gruppenbildern darauf, dass unten und oben noch genügend Hintergrund im Bild zu sehen ist, damit sich die Personen verkleinern lassen ohne abgeschnitten zu werden.

Foto: Nicolas Schnall (pba)

- Am Anfang muss die Frage stehen: Welche Botschaft will ich mit diesem Bild vermitteln?
- Location-Check: „Fotografieren ist Malen mit Licht“ (Tageslicht / Innenaufnahmen; Frage: mit Blitz oder ohne?)
- Achtung vor Gegenlicht / Vorderlicht und Überbelichtung (zum Beispiel auf Köpfen keine Zeichnung mehr sichtbar)
- So reizvoll es ist, eine Gruppe draußen unter einem großen Baum zu platzieren, so schwierig ist es, dabei Lichtflecke auf den Gesichtern zu vermeiden, wenn die Sonnenstrahlen zwischen den Blättern hindurch blitzen.
- Nebenbedingungen beachten: Farben, Kontrast, Strukturen, Perspektive, Hintergrund
- optimal: mit Stativ → mehr Produktionssicherheit (nichts verackelt)
- als Datenformat „jpg“ einstellen („raw“ für den Profi, der sich mit digitaler Bildbearbeitung auskennt)

Einige Tipps für den Ablauf

- Bildausschnitt: Mit der Wahl des Bildausschnitts schieben Sie wichtige Teile an ihre endgültige richtige Position, lassen Unnötiges weg und verstärken zugleich wesentliche Elemente der Bildgestaltung
- Mehrere Belichtungen aus der gleichen Position / Winkel (Produktionssicherheit)
- Blick der Protagonisten muss nicht immer in die Kamera gerichtet sein (wirkt weniger gestellt)
- Kamera präparieren für spontane Belichtungen (Mimik / Gestik), dann wirkt das Ergebnis natürlicher.
- Gerne auch mal mit dem Smartphone fotografieren. Nicht selten entstehen dabei tolle Aufnahmen.
- Vorsicht vor Verzerrung bei Weitwinkel-Objektiv: Bei großen oder weit auseinanderstehenden Gruppen, kann es passieren, dass die außen stehenden Personen breiter erscheinen!



Gruppenbild coronakonform: Besondere Zeiten erfordern besondere Aufstellungen.

Foto: Daniel Jäckel (pba)

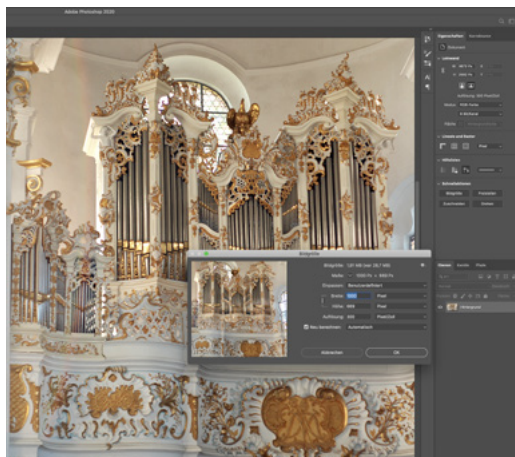


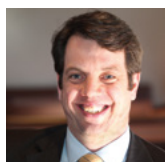
Foto: Iris Hahn (pba)

1.3 Bildgröße, Bildformat, Bildnachweis

Einige technische Grundlagen können helfen, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass ihr Bild veröffentlicht wird. Am besten ist es, sich mit der Redaktion abzustimmen und dann das „optimale“ Bildmaterial zu liefern.

- Bilder sollten jeweils im Hoch- und im Querformat angeboten werden.
- Pressefotos sollten immer separat vorliegen und nicht in die eigentliche Pressemitteilung eingebunden sein. Die Gestaltung obliegt dem angeschriebenen Medienvertreter.
- Als Dateiformat eignet sich das verbreitete JPG-Format.
- Gerade umfangreicheres Bildmaterial sollte nicht unbedingt an eine digital übersandte Pressemitteilung angehängt werden (zu großes Datenvolumen). Alternativ sollte ein Download angeboten werden. Als Anhang empfiehlt sich in diesem Fall eine Bildvorschau in geringerer Auflösung.
- Jedes Foto sollte von genauen Informationen begleitet werden, was oder wer darauf abgebildet ist (mit Bildunterschrift).
- Jedes Bild benötigt eine Freigabe zur Veröffentlichung. Es dürfen nur Fotos verwendet werden, über deren Nutzungsrechte man verfügt.

IHR ANSPRECHPARTNER:



Nicolas Schnall
Abteilung Öffentlichkeits-
arbeit und Medien
E-Mail: [nicolas.schnall@
bistum-augsburg.de](mailto:nicolas.schnall@bistum-augsburg.de)
Telefon: 0821 3166-8323

*zusammengestellt von
Nicolas Schnall, Viktoria Zäch, Iris Hahn*



Ratschenkinder

Foto: Martin Manigatterer/pfarrbriefservice.de

Die Verwendung des Bildes muss vom Urheber (in dem Fall der Fotograf), beziehungsweise von dem Auftraggeber genehmigt sein.

Darüber hinaus ist jedoch auch das Datenschutzrecht zu beachten: Die schriftliche Zustimmung der erkennbaren Personen ist bei der Einstellung ins Internet erforderlich, bei Minderjährigen von deren Erziehungsberechtigten.

2 Rechtliche Vorgaben beim Fotografieren

Bereits für das Fotografieren an sich mit digitalen Geräten (Digitalkamera, Smartphone o.ä.) muss ein Erlaubnistatbestand nach dem KDG (Gesetz über den kirchlichen Datenschutz) vorliegen, da jedes digital erstellte Foto eine „Datenverarbeitung“ darstellt. Eine Möglichkeit wäre, die jeweilige Einwilligung der Betroffenen einzuholen, was aber bei größeren Veranstaltungen und Feiern (zum Beispiel bei der Feier der Erstkommunion, bei Firmgottesdiensten, auch bei Pfarrfesten etc.) häufig nicht praktikabel ist.

Statt der individuellen Einwilligung kann bei größeren Veranstaltungen und Feiern das sogenannten „berechtigte Interesse“ (§ 6 Abs. 1 Buchstabe g KDG) als Erlaubnistatbestand herangezogen werden. Dabei muss abgewogen werden, ob, wann und wo Betroffene vernünftigerweise damit rechnen müssen, fotografiert zu werden. Bei kirchlichen Hochfesten, besonderen Gottesdiensten und Feiern im Jahreskreis dürfte die Erwartungshaltung der Teilnehmer regelmäßig dahingehen, dass diese Veranstaltungen auch fotografisch dokumentiert werden und die Fotos möglicherweise auch pfarreintern (zum Beispiel für die Pfarrchronik) verwendet werden. Das betrifft allerdings noch nicht das Veröffentlichen von Fotos.

Das Veröffentlichen von Fotos (Portrait- und auch Gruppenaufnahmen) im Internet oder in sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Publikationen ist auch eine Datenübermittlung an einen unbestimmten Personenkreis. Der Datenschutz ist hiervon betroffen, wenn die abgebildeten Personen klar erkennbar sind und / oder deren Namen mitgeteilt werden. In diesen Fällen ist in der Regel die vorherige schriftliche Zustimmung der Betroffenen einzuholen (Ausnahme: Inanspruchnahme des sogenannten „Medienprivilegs“). Das gilt auch für Fotos von Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen zum Beispiel für eine Image-Broschüre auf der Homepage.

Liegt der Motivschwerpunkt eines Fotos auf dem Ereignis (öffentliche Veranstaltung, Stimmungsbild vom Gottesdienst, der Fronleichnamsprozession oder vom Pfarrfest) und werden die abgebildeten Personen nicht namentlich benannt, darf das Bild auch ohne schriftliche Zustimmung der Abgebildeten veröffentlicht werden. ►



Grafik: Mohamed Hassan / Pixabay

Bei einer Veröffentlichung von Fotos von Kindern oder Jugendlichen (unter 18 Jahren) im Internet ist regelmäßig die schriftliche Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) einzuholen oder zu prüfen, ob eine generelle Zustimmung bereits vorliegt (zum Beispiel bei Fotos vom Kindergartenfest mit dem Betreuungsvertrag in der Kita).

Bußgeld

Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten kann zu erheblichen Forderungen der Betroffenen sowie gegebenenfalls zu Abmahngebühren oder Bußgeldern führen. Derartige Kosten sind von den Betreibern der Homepage aus Eigenmitteln zu tragen. Das gilt auch dann, wenn die (pfarrliche, verbandliche oder sonstige kirchliche) Homepage in die diözesane Homepage eingebettet ist. In diesen Fällen ist nicht die Diözese Betreiber der Homepage im haftungsrechtlichen Sinne, sondern die jeweilige Pfarrei beziehungsweise Einrichtung; die Diözese haftet in keinem Fall für Inhalte externer Betreiber.

zusammengestellt und bearbeitet von Stefan Frühwald

Bildnachweis

Immer wenn ein Bild veröffentlicht wird muss ein Autor-/Urhebernachweis bzw. die Quelle (woher es stammt) mit angefügt werden. Dieser kann zum Beispiel so aussehen: „Foto: Max Mustermann / pba“.

Die Angaben können direkt beim Bild stehen oder gesammelt am Ende aufgeführt werden.

Downloads

Zustimmungserklärungen für das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit finden Sie im Intranet der Diözese für hauptamtliche Mitarbeiter. Die aktuellen Formulare können Sie unter „Datenschutz“ bei „Öffentlichkeitsarbeit“ herunterladen.



Festgottesdienst auf dem Kienberg beim Wendelinsritt Foto: Wolfgang B. Kleiner

Es geht hier um die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes im Freien, die Personen sind nur „Beiwerk“, auch wenn sie die Instrumente spielen. Die Bläser müssen daher nicht um ihre Einwilligung gefragt werden.

2.1 Das Recht am eigenen Bild Veröffentlichung nur mit Einwilligung!

„Darf dieses Foto ins Internet gestellt werden?“
Natürlich ist es schöner, Fotos mit Gesichtern aus der Pfarrei einzustellen als nur Gruppenbilder aus der Entfernung, auf denen niemand zu erkennen ist. Doch dabei sind ein paar Dinge zu beachten:

Anmerkungen zum Recht am eigenen Bild §§ 22 ff Kunsturhebergesetz (KUG)

1. Rechtsnatur

Es handelt sich um ein besonderes Persönlichkeitsrecht und beinhaltet das ausschließliche Recht einer Person, über die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung seines Bildnisses selbst zu entscheiden (die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen ist in § 201 a StGB auch strafrechtlich sanktioniert).

2. Grundsatz

Gem. § 22 Abs. 1 KUG dürfen „Bildnisse ... **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“. Dabei ist **Bildnis** in diesem Sinne die Darstellung einer oder mehrerer Personen, die die äußere Erscheinung des Abgebildeten in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt (Schertz, Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage, § 18 Rdz. 5). Die **Herstellungsweise**, die **Art** und **Form** des Bildnisses sowie das **Medium** der **Publikation** ist ohne Belang (Schertz, aaO.). Vom Schutz erfasst sind daher Fotografien, Fotomontagen, Zeitungen, Gemälde, Karikaturen und dreidimensionale Darstellungen. Die **Einwilligung** kann **ausdrücklich**, **stillschweigend** oder **konkludent** erfolgen.

Bei der stillschweigenden Einwilligung kommt es auf den Einzelfall an; das bloße Hinnehmen der Aufnahme ist keine Einwilligung in die Veröffentlichung (Schertz, aaO., Rdz. 16). Die ausdrückliche Einwilligung kann schriftlich und mündlich geschehen. Bei der konkludenten Einwilligung ergibt sich die Zustimmung aus den Begleitumständen der Gestaltung.



Foto: Pixabay

2.2 Rechte für bestimmte Zwecke: Print, Internet, Film ...

Wenn man nicht selbst fotografiert hat, sondern ein fremdes Bild verwenden will, muss bei der Rechte-Einholung genau aufgepasst werden, wofür diese jeweils gelten. Ein Bild kann nicht so ohne Weiteres überall veröffentlicht werden – das hängt von der erteilten Lizenz ab.

Die Rechte können umfassend vergeben werden, aber auch für einzelne Medien und Bereiche eingeschränkt werden.

Sie können selber eine Lizenz zum Veröffentlichen geben oder aber, wenn Sie ein Bild veröffentlichen wollen, dann können Sie dafür die Lizenz (meist käuflich) erwerben. In der Lizenz ist festgelegt, für was das Bild verwendet werden darf. Mit einer Bildlizenz kauft oder erhält man die Nutzungsrechte – also das Recht, das Bild für bestimmte Zwecke zu nutzen.

Mögliche Arten von Nutzungsrechten sind beispielsweise:

- einfaches / ausschließliches Nutzungsrecht („nur für dieses eine Mal“)
- zeitlich beschränkt/ zeitlich nicht beschränkt
- Nutzungsrecht für Print/ Online/ Social Media
- übertragbares/ nicht übertragbares Nutzungsrecht
- Recht zur Bearbeitung des Bildes/ Recht zur bloßen Benutzung des Bildes ohne Bearbeitung
- kommerzielle Nutzung/ ausschließlich private oder redaktionelle Benutzung



Das Bild oben wurde am Pfingstfest in Tutzing bei einer öffentlichen Veranstaltung im Freien aufgenommen. Die Gruppe darf fotografiert und veröffentlicht werden, wenn sie aus den Teilnehmern der Veranstaltung besteht und es mehr als zwölf Personen sind. Das Foto hat die Pfarrei St. Joseph auch auf ihre Homepage gestellt.

Foto: Christian Binder

2.3 Veröffentlichung ohne Einwilligungserklärung

Ausnahmen:

Keine Einwilligung ist notwendig in u.a. folgenden Fällen:

- Ereignis/Person der **Zeitgeschichte** (§ 23 Abs1 Nr.1 KUG)
- Personen als **Beiwerk** (§ 23 Abs.1 Nr.2 KUG)
Im Vordergrund muss die Landschaft oder sonstige Örtlichkeit sein; die Personendarstellung selbst darf nicht Bildthema sein (Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage, § 23 Rdz. 14 KUG).
- Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen (§ 23 Abs.1 Nr.3 KUG)

Kriterien:

- Die abbildungsrelevanten Vorgänge müssen **in der Öffentlichkeit** stattfinden.
- Darunter fallen etwa Demonstrationen, Sport- und Parteiveranstaltungen (problematisch sind private Familienfeiern, die öffentlich wahrnehmbar sind, etwa Trauerfeiern und Hochzeiten aber auch öffentliche Gottesdienste).
- Die abgebildeten Personen müssen Teilnehmer der Veranstaltung sein.
- Die abgebildete Menge von Personen muss so groß sein, dass sich der Einzelne nicht mehr aus ihr hervorhebt; dies ist in der Regel der Fall bei mehr als zwölf Personen, wobei der optische Gesamteindruck maßgeblich ist (Schertz, aaO., Rdz. 44).

zusammengestellt von Peter Kindermann

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

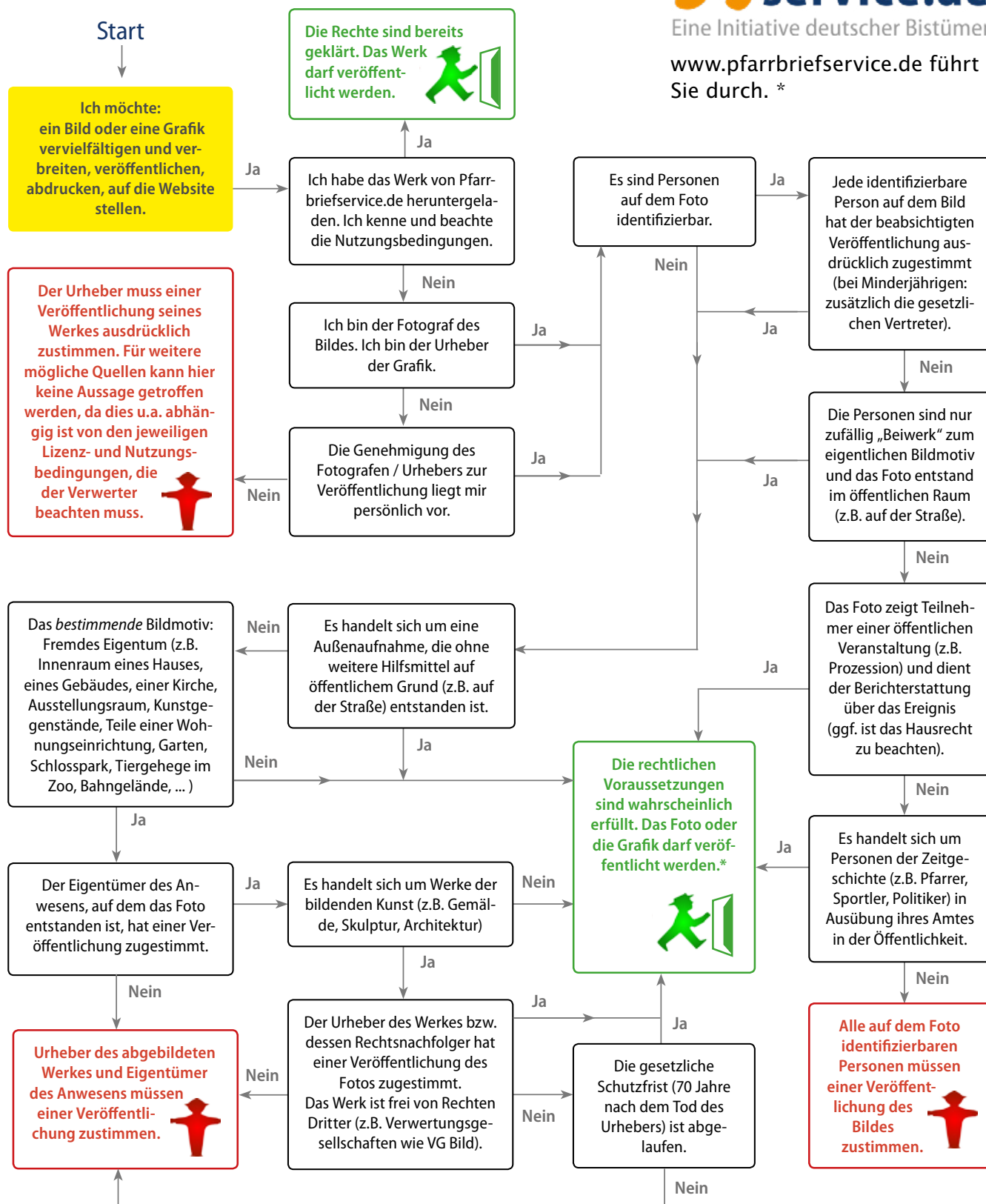
Christina Lorenz
Bischöfliche Finanzkammer
E-Mail:
bfb-urheberrecht@bistum-augsburg.de
Telefon 0821 3166-7452

2.4 Übersicht: Im Labyrinth der Bildrechte



Eine Initiative deutscher Bistümer

www.pfarrbriefservice.de führt Sie durch. *



* Alle in diesem Diagramm getroffenen Aussagen sollen der groben Orientierung dienen. Berücksichtigt ist dabei ausschließlich anwendbares deutsches Recht. Wir haben uns bemüht, die Sachverhalte übersichtlich und korrekt darzustellen. Das Diagramm stellt keine Rechtsberatung dar und soll/kann diese nicht ersetzen. Für die Veröffentlichung von Werken und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen ist alleine der Veröffentlichende verantwortlich. Bitte wenden Sie sich zur Abklärung von konkreten Detailfragen an die Rechtsabteilung Ihres Bistums.

Stand: Juli 2015



© www.pfarrbriefservice.de



Foto: Pixabay

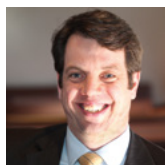
3 Fotografieren im Gottesdienst

Festgottesdienste sind Anlässe, die es in besonderer Weise festzuhalten gilt. Auch für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit ist es sinnvoll, solche Ereignisse in Bild und Ton zu dokumentieren.

Damit die Gläubigen den Gottesdienst in würdiger Form feiern können, sollten diejenigen, die fotografieren, folgende Hinweise beachten:

- Fotografieren Sie während des Gottesdienstes ohne Blitz.
- Achten Sie darauf, den Gläubigen nicht die Sicht zu versperren. Bitte stehen Sie daher nicht vor den Sitzbänken oder im Mittelgang. Erfahrungsgemäß sind geeignete Positionen zum Fotografieren oder Filmen seitlich oder hinter den Bänken. Bei der Spendung des Firm sakraments empfiehlt es sich, von der linken Seite des Firm spenders zu fotografieren. Einzelaufnahmen sind auf diese Weise gut und unkompliziert machbar.
- Der Altarraum sollte nicht betreten und auch nicht überquert werden.
- Immer wieder beschwerten sich Gläubige, die während eines Gottesdienstes frontal fotografiert wurden. Bitte nehmen Sie darauf Rücksicht und verzichten Sie darauf, Porträtfotos zu machen, direkt in einzelne Bänke hinein oder Gläubige beim Empfang der heiligen Kommunion zu fotografieren.
- Achten Sie bitte auf eine der Situation angemessene Kleidung.
- Bitte befolgen Sie gegebenenfalls die Anweisungen des Bischöflichen Sekretärs / Zeremoniars oder der Ordner.

IHR ANSPRECHPARTNER:



Nicolas Schnall
Abteilung Öffentlichkeits-
arbeit und Medien
E-Mail: [nicolas.schnall@
bistum-augsburg.de](mailto:nicolas.schnall@bistum-augsburg.de)
Telefon: 0821 3166-8323

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Medien



Foto: Ulrich Bobinger (pba)

4 Filmen in kirchlichen Einrichtungen

In der Diözese Augsburg müssen Innenaufnahmen von Kirchen schriftlich vom Generalvikar genehmigt werden. Für Außenaufnahmen von Kirchen ist eine schriftliche Genehmigung nicht immer zwingend erforderlich, jedoch aber mindestens das mündliche Einverständnis des jeweils zuständigen Pfarrers als Vertreter der örtlichen Kirchenstiftung, sofern nicht von einer öffentlichen Fläche aus gefilmt wird (sogenannte Panoramafreiheit). Liegt keine Genehmigung vor, darf auch nicht gefilmt werden.

Näheres hierzu ist nachzulesen im Intranet unter „Verzeichnisse / Dokumente / Rechtswesen / Urheberrecht, Dreh- und Fotogenehmigung“.

Die Genehmigung erfolgt für Innenaufnahmen unter bestimmten Voraussetzungen gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe sich nach Art und Umfang der beantragten Dreharbeiten bemisst.

Bei Dreharbeiten im Bereich der Diözese Augsburg hat der für die Dreharbeiten Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie die Garten- und Friedhofsanlagen mit allen Einrichtungen nicht beschädigt werden. Um diese unversehrt zu erhalten, hat die jeweilige Arbeitsgruppe während der Aufnahmen und den damit zusammenhängenden Arbeiten größte Vorsicht walten zu lassen und den Weisungen der örtlichen Verantwortlichen jederzeit nachzukommen.

Darüber hinaus kommen Vorgaben zu (Kunst-)Licht und Dauer der Arbeiten dazu, wie auch feuerpolizeiliche Vorschriften, die eingehalten werden müssen. Weitere Details gibt es im Intranet (siehe links).

Während der gesamten Dreharbeiten muss ein Vertreter des kirchlichen Eigentümers/Nutzungsberechtigten anwesend sein können.

Ergänzend gibt es nun auch Hinweise bei Film- und Tonaufnahmen speziell von Glocken(-läuten) im Kirchturm. Auch diese Anfragen müssen immer schriftlich genehmigt werden und sind gegebenenfalls auch gebührenpflichtig, da der Produzent zwingend von einer Person der Kirchenstiftung begleitet werden muss. Ausnahmen sind gelegentlich möglich. Zu beachten ist, dass das Betreten des Glockenturms nicht selten mit einem nicht zu unterschätzenden Gefahrenpotential verbunden ist. Daher bedarf es einer speziellen Prüfung, ob einem Filmbegehren im Kirchturm stattgegeben werden muss. Nähere Informationen gibt es im Intranet (Pfad links oben) oder bei der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg, Rechtsabteilung.

zusammengestellt von Viktoria Zäch

IHR ANSPRECHPARTNER:

Bischöfliche Finanzkammer
Rechtsabteilung
E-Mail: film.foto@bistum-augsburg.de

Home / Generalkurial / Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Medien / Bildergalerien / Eröffnung der Bischof-Ulrich-Grundschule in Augsburg

Eröffnung der Bischof-Ulrich-Grundschule in Augsburg

© Pressestelle Bistum Augsburg | Julian Schmidt

Am Fest der Kreuzerhöhung, dem 14. September 2021, konnte Weihbischof Florian Wörner etwas ganz besonderes feiern: Die Bischof-Ulrich-Grundschule des Schulwerks der Diözese Augsburg öffnete an diesem Tag zum ersten Mal ihre Tore und begann mit zwei ersten Klassen den Schulbetrieb.

DiaSHOW starten



bistum-augsburg.de
Fotos: Julian Schmidt (pba)

5 Bildmaterial aus dem Internet

Auf der Suche nach einem passenden Bild, einer passenden Grafik oder (Land-)Karte wird man im Internet schnell fündig. Es ist voll von guten Bildern.

Aber Achtung: Eine bedenkenlose Verwendung von Werken aus dem Internet kann sehr schnell zu rechtlichen Konsequenzen führen! Bei Verletzungen des Urheberrechts durch Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, muss stets mit einer Rechtsverfolgung durch die Berechtigten gerechnet werden. Und das zieht meist hohe Geldzahlungen nach sich. Lesen Sie hier mehr dazu im Kapitel „Rechtliches“ (Urheberrecht).

Daher unser Rat: Achten Sie auf „gemeinfreie“ Bilder („public domain“ Bilder), die frei genutzt werden können – ohne nochmals eigens dafür die Rechte/Lizenzen einholen zu müssen.

Ansonsten gilt: Wenn Bilder im Internet veröffentlicht werden, dann gilt trotzdem, dass diese nur verwendet werden dürfen, wenn Sie die Rechte dafür eingeholt haben. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Wenn sich der Urheber aber nicht ermitteln lässt, dann lassen Sie am besten die Finger davon!

Eine Ausnahme gibt es: Mit Ablauf der 70-jährigen urheberrechtlichen Schutzfrist können Werke frei verwendet werden. Das bedeutet 70 Jahre nach Tod des Urhebers darf das Werk von jedermann in beliebiger Weise genutzt werden, ohne dass die Erben dagegen vorgehen können.

Creative Commons Lizenzen

Eine Besonderheit bei der Rechtevergabe ist zudem folgende: Freie Inhalte im Internet zu verwenden mit den sogenannten CC-Lizenzen. Creative Commons Lizenzen („CC“) erlauben die Verwendung von bestimmten Inhalten aus dem Netz und sind sogar vom Rechteinhaber erwünscht. Die Creative Commons ist eine gemeinnützige Organisation, die standardisierte Lizenzverträge veröffentlicht.

Nutzer dürfen die Inhalte unter bestimmten Bedingungen, insbesondere der Nennung des Urhebers und der entsprechenden Lizenz, frei verwenden und zum Teil sogar verändern oder weiterverarbeiten.

Weitere Details hierzu finden Sie auch unter:

<https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/>

zusammengestellt von Viktoria Zäch

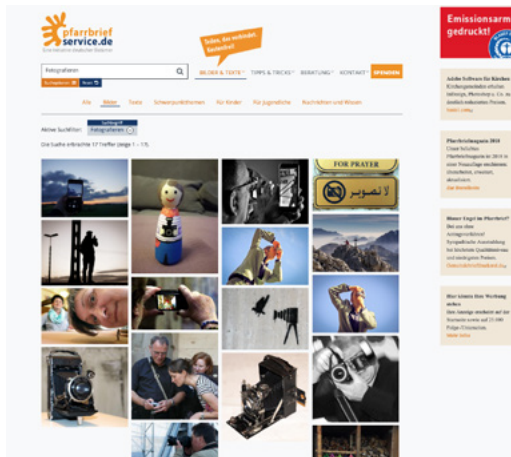


Abbildung: Pfarrbriefservice.de

6 Bilddatenbank (in Vorbereitung)